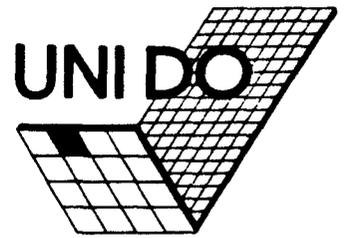


AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 9/93

Dortmund, 01.07.1993

Inhalt:



**Amtlicher Teil:**

Studienordnung für den Diplomstudiengang Raumplanung  
an der Universität Dortmund vom 17.06.1993

Seite 1 - 25

**Studienordnung**  
**für den Diplomstudiengang Raumplanung**  
**an der Universität Dortmund**

vom 17. Juni 1993

Aufgrund des § 85 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen v. 03.04.92 (GV. NW., S. 124) erläßt die Universität Dortmund die folgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Raumplanung:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Struktur des Studiums
- § 5 Aufgabe und Gegenstand der Studienfächer
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Projektarbeit
- § 8 Entwurfsarbeit
- § 9 Studienverlauf
- § 10 Praktikum
- § 11 Prüfungen und deren Zulassungsvoraussetzungen
- § 12 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen/-fächern
- § 13 Studienfachberatung

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Raumplanung an der Universität Dortmund vom 11. Mai 1990 Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums und leistet somit den Studierenden eine wichtige Orientierungshilfe.

## § 2

### Ziele des Studiums

Das Studium dient der wissenschaftlichen und praxisbezogenen Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit in der Raumplanung, vor allem in der Stadt-, Regional- oder Landesplanung und zwar im öffentlichen wie auch im privaten Bereich. Aufgrund der im Studium erworbenen ingenieur-, natur- und gesellschaftswissenschaftlichen Kenntnisse muß die Raumplanerin und der Raumplaner imstande sein,

- die natürlichen, sozialen, ökonomischen und technischen Lebensbedingungen in einem Gebiet zu beurteilen und zukünftige Entwicklungen im Hinblick auf die vielfältigen Nutzungsansprüche und die ökologischen Erfordernisse abzuschätzen;
- an Lösungen für raumplanerische Aufgaben analytisch, methodisch und schöpferisch mitzuwirken (z.B. Programme und Pläne der Landes- und Regionalplanung, Bauleitpläne, raumbedeutsame Fachprogramme und -pläne);
- zur Sicherung und Durchsetzung von Planungsergebnissen und Realisierung von raumbedeutsamen Projekten beizutragen;
- raumbedeutsame Bedürfnisse der Bevölkerung zu erkennen und sachgerecht in das Verwaltungshandeln und in die demokratischen Entscheidungsprozesse einzubringen;
- den Bezug des raumplanerischen Handelns zu sozialen, ökonomischen und politischen Interessen sowie zu ökologischen Erfordernissen zu erkennen und in rechtliche und verfahrensmäßige Rahmenbedingungen einzuordnen;
- nach wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbständig und kooperativ zu arbeiten.

## § 3

### Zugangsvoraussetzungen

Außer den allgemeinen Voraussetzungen für das Studium an einer Wissenschaftlichen Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen (Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung; vgl. § 65 und § 66 WissHG NW sowie § 2 der Einschreibungsordnung der Universität Dortmund) sind keine besonderen (d.h. studienfachspezifischen) Zugangsvoraussetzungen erforderlich.

Der Erlaß einer förmlichen quantitativen Zulassungsbeschränkung (Numerus clausus) bleibt unbenommen.

§ 4

**Struktur des Studiums**

**(1) Studiendauer / Studienturnus**

Das Studium umfaßt neun Semester (vier Studienjahre und ein Diplomarbeitssemester). Die Lehrveranstaltungen sind auf einen Jahresturnus mit Beginn zum Wintersemester ausgerichtet; daher ist eine Aufnahme des Studiums nur zum Wintersemester möglich.

**(2) Studienumfang / Verbindlichkeitsgrad**

Der Studienumfang des Studiengangs beläuft sich auf insgesamt 168 Semesterwochenstunden (SWS); davon entfallen 98 SWS auf den Pflichtbereich ("Pflicht"), 54 SWS auf den Wahlpflichtbereich ("Wahlpflicht") und 16 SWS auf den prüfungsfreien Wahlbereich ("Wahl").

Den Studienelementen, welche dem Pflichtbereich, dem Wahlpflichtbereich oder dem prüfungsfreien Wahlbereich angehören, sind die einzelnen Lehrveranstaltungen als Vorlesungen, Seminare, Übungen oder Projekte zugeordnet. Dabei ist die jeweilige Zuordnung direkt durch den Titel der Veranstaltung oder durch einen Zusatzvermerk ablesbar. Im Pflichtbereich werden die einzelnen Studienelemente obligatorisch jeweils durch entsprechende Veranstaltungen abgedeckt. Im Wahlpflichtbereich haben die Studierenden aus mehreren, dem jeweiligen Studienelement zugeordneten Lehrveranstaltungen auszuwählen.

Der prüfungsfreie Wahlbereich bietet den Studierenden die Möglichkeit, sich weitere vertiefende oder ergänzende Studieninhalte anzueignen, die jedoch nicht prüfungsmäßig nachgewiesen werden müssen, also gegebenenfalls auch Bestandteil anderer Studiengänge sein können. Dies an sich prüfungsfreie Wahlpensum kann jedoch auch für freiwillige Prüfungsleistungen in sogenannten "Zusatzfächern" gem. § 21 der Diplomprüfungsordnung genutzt werden.

**(3) Studienabschnitte und Studienfächer**

Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

- o das Grundstudium (1. - 4. Fachsemester),  
endend mit der abgeschlossenen Diplomvorprüfung, und
- o das Hauptstudium (5. - 9. Fachsemester),  
endend mit der abgeschlossenen Diplomprüfung.

Im Grundstudium sollen die Studierenden das Aufgabenfeld der Raumplanung kennenlernen, sich grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten aneignen und damit eine systematische Orientierung für das Hauptstudium erlangen.

Das Grundstudium umfaßt folgende sieben Studienfächer, die zugleich auch die Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung darstellen:

1. Soziologische Grundlagen der Raumplanung,
2. Ökonomische Grundlagen der Raumplanung,
3. Grundlagen der Stadt-, Regional- und Landesplanung,
4. Städtebau und Stadtbauwesen,
5. Bodenordnung,
6. Grundlagen der Ökologie und des Umweltschutzes,
7. Systemtechnische Grundlagen der Raumplanung.

Bestandteile des Grundstudiums sind darüber hinaus ein zweisemestriges Vordiplom-Projekt und zwei städtebauliche Entwürfe.

Das Hauptstudium dient der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und soll zu einer individuellen Schwerpunktsetzung beitragen. Das Hauptstudium umfaßt folgende neun Studienfächer, die zugleich auch die Prüfungsfächer der Diplomprüfung darstellen:

1. Planungs- und Entscheidungstheorie und -technik,
2. Theorien und Modelle der Raumentwicklung,
3. Methoden, Verfahren und Instrumente der Raumplanung,
4. Stadtgestaltung und Denkmalpflege,
5. Wohnungswesen,
6. Verkehrsplanung,
7. Wasser-, Energie- und Abfallwirtschaft,
8. Landschaftsplanung,
9. Systemtheorie und Systemtechnik in der Raumplanung.

Bestandteile des Hauptstudiums sind darüber hinaus ein zweisemestriges Diplom-Projekt, ein städtebaulicher Entwurf sowie ein Vertiefungsentwurf.

## § 5

### Aufgabe und Gegenstand der Studienfächer

#### (1) Studienfächer des Grundstudiums:

(1.1) Das Studienfach "Soziologische Grundlagen der Raumplanung" soll das begriffliche und theoretische Instrumentarium vermitteln, das den Planer befähigt,

- Struktur, Funktion und Verhaltensweisen grundlegender sozialer Einheiten (z.B. Familie, Jugend, Alter, Klasse, Schicht, Betrieb) zu verstehen, ihre Bedürfnisse in Anforderungen an die räumliche Planung umzusetzen und die Auswirkungen der räumlichen Planung auf sie zu beurteilen;

- Siedlungseinheiten und Siedlungsstrukturen (z.B. Stadt, Stadtquartier, Dorf, Verdichtungsraum, zentralörtliche Systeme) sowie die Veränderungen, denen sie unterworfen sind, als materielle Grundlage und als Niederschlag sozialer Strukturen und Prozesse im Raum zu erfassen und die Konsequenzen, die sich daraus für die räumliche Planung ergeben, abzuschätzen;
- die sozio-ökonomischen und institutionellen Bedingungen staatlicher und kommunaler Planungs- und Entscheidungsabläufe in ihrer Bedeutung für die Raumplanung zu erkennen.

Das Studienfach hat einen Umfang von 8 SWS und umfaßt die zwei Studienelemente

- o "Soziologische Grundlagen I" (4 SWS Pflicht):  
Gesellschaftliche Grundlagen der Raumplanung;
- o "Soziologische Grundlagen II" (4 SWS Wahlpflicht):  
A) Räumliche Organisation gesellschaftlicher Prozesse;  
B) Planungspolitik und planende Verwaltung.

(1.2) Das Studienfach "Ökonomische Grundlagen der Raumplanung" soll die Kenntnisse vermitteln, die zum Verständnis der wechselseitigen Beziehungen zwischen Raumplanung und wirtschaftlicher Entwicklung erforderlich sind. Das Studienfach hat einen Umfang von 9 SWS und umfaßt folgende vier Studienelemente:

- o Das Studienelement "Ökonomische Grundlagen I" (3 SWS Pflicht) soll mit den Grundmerkmalen wirtschaftlichen Handelns vertraut machen. Insbesondere werden die Kriterien und Kategorien erläutert, nach denen private Entscheidungseinheiten (Produktions- und Verbrauchseinheiten) ihre Pläne aufstellen, auf welche Weise diese Pläne koordiniert werden und welche Bedeutung sie für staatliche Planung aufweisen. Zudem werden die wesentlichen Kriterien diskutiert, mit deren Hilfe die wirtschaftliche Leistung von Regionen oder der gesamten Volkswirtschaft gemessen und analysiert werden.
- o In dem Studienelement "Ökonomische Grundlagen II" (2 SWS Pflicht) werden die wesentlichen Entwicklungslinien beschrieben, die den wirtschaftlichen Strukturwandel in Produktion und Nachfrage kennzeichnen und die für den wirtschaftlichen Strukturwandel verantwortlichen Ursachen diskutiert. Darüber hinaus wird in die spezielle Raumwirtschaftslehre eingeführt und die Faktoren analysiert, die maßgeblich für das Standortverhalten der Entscheidungseinheiten sind und Konsequenzen für die räumliche Entwicklung nach sich ziehen.
- o Das Studienelement "Ökonomische Grundlagen III" (2 SWS Pflicht) beschäftigt sich mit den Grundlagen der Regionalökonomie und der staatlichen Raumwirtschaftspolitik. Ziele und Maßnahmen werden daraufhin analysiert, inwieweit sie für regionale Unterschiede im Hinblick auf Beschäftigung und Wachstum von Bedeutung sind.

- o In dem Studienelement "Ökonomische Grundlagen IV" (2 SWS Wahlpflicht) werden alternativ angeboten und behandelt:
  - A) die Grundlagen der Politischen Ökonomie des Kapitalismus (insbesondere Wert-, Krisen- und Monopoltheorie, Staatsinterventionismus, alternative Wirtschaftspolitik);
  - B) Grundlagen der Finanz- und Haushaltsplanung und die Wechselwirkungen zwischen finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Raumplanung;
  - C) das Entscheidungs- und Problemlösungsverhalten von Individuen und Organisationen;
  - D) Entscheidungstechniken im Planungsprozeß und Verfahren zur Bewertung von Planungsalternativen.

(1.3) Das Studienfach "Grundlagen der Stadt-, Regional- und Landesplanung" hat einen Umfang von 5 SWS und umfaßt folgende vier Studienelemente:

- o Die Studienelemente "Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung I / II" (3 SWS Pflicht) sollen unter Einbeziehung der jeweiligen rechtlichen Grundlagen
  - über grundlegende Planungsaufgaben sowie über Instrumente und Organisationsformen der Stadt- und Regionalplanung informieren,
  - Methoden zur Problemanalyse sowie zur Umsetzung in Planungskonzepte vermitteln,
  - die Instrumente und Verfahren zur Durchsetzung und Durchführung der Pläne und Programme darstellen und
  - die Zusammenhänge zwischen Planungsarten und Planungsebenen aufzeigen.
- o Die Studienelemente "Grundlagen der Landesplanung I / II" (2 SWS Pflicht) sind eine Einführung in die zusammenfassende, übergeordnete und überörtliche Planung zur Ordnung und Entwicklung des Raumes. Dabei geht es um
  - die Raumordnung und Landesplanung im Gesamtsystem der Raumplanung,
  - die raumordnerischen Planungs- und Sicherungsinstrumente,
  - die Raumordnung und Landesplanung in den 16 Bundesländern, die Raumordnung des Bundes sowie die Europäische Raumordnung.

(1.4) Das Studienfach "Städtebau und Stadtbauwesen" hat einen Umfang von 9 SWS und umfaßt folgende sechs Studienelemente:

- o Die Studienelemente "Städtebauliche Grundlagen I / II" (3 SWS Pflicht) sollen
  - einen Überblick über die städtebaulichen Strukturtypen, deren charakteristische Merkmale und die mit ihnen verbundenen Chancen und Probleme geben;
  - Grundkenntnisse über die räumlichen Anforderungen der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Bildung/Ausbildung, Freizeit sowie deren typische städtebauliche Ausformungen vermitteln;
  - mit den Inhalten, Methoden und Verfahren insbesondere der Bauleitplanung, aber auch anderer städtebaulicher Planarten und Instrumente und deren spezifischen Einsatzmöglichkeiten vertraut machen.

- o Die Studienelemente "Verkehrsplanung I / II" (3 SWS Pflicht) haben die Aufgabe,
  - eine Einführung in das Verkehrswesen und dessen raumerschließende Funktionen zu bieten;
  - Möglichkeiten einer Integration der Verkehrsinfrastruktur in die gebaute und die natürliche Umwelt mit dem Ziel einer Minimierung des Fahrten- und Wegeaufwandes zwischen den räumlichen Funktionsbereichen aufzuzeigen;
  - Spezifikationen der unterschiedlichen Verkehrsarten und ihrer Systemzusammenhänge darzustellen;
  - erste Grundkenntnisse über die Netz- und Knotengestaltung als übertragbare Lösungsansätze zu vermitteln.

Im einzelnen umfaßt

- "Verkehrsplanung I": Raumerschließung durch Verkehrssysteme;
  - "Verkehrsplanung II": Verkehrssysteme.
- o Die Studienelemente "Technische Ver- und Entsorgung I / II" (3 SWS Pflicht) haben die Aufgabe, in die umweltschonende Erschließungsplanung einzuführen. Dabei sollen auf der Grundlage einer Analyse des Umweltzustands Kenntnisse über raumverträgliche Erschließungselemente, Erschließungssysteme und Erschließungsorganisation vermittelt werden, um unter Beachtung vorgegebener Umweltqualitätsziele alternative Erschließungskonzepte entwickeln, beurteilen und bewerten zu können.

Die vorgenannten Studienelemente dieses Studienfaches dienen vor allem der Vermittlung notwendiger Grundlagen für die Entwurfsarbeiten des zweiten Studienjahres ("Städtebaulicher Entwurf I/II"). Sie werden daher in engem Zusammenhang mit der parallellaufenden Entwurfsarbeit abgehandelt, in deren Rahmen Methoden des fall- und problembezogenen Arbeitens trainiert, stadtplanerische Entwurfsmethoden und Darstellungstechniken vermittelt sowie die erforderlichen städtebaulich-gestalterischen Fähigkeiten entwickelt werden.

(1.5) Das Studienfach "Bodenordnung" hat einen Umfang von 8 SWS und umfaßt folgende vier Studienelemente:

- o "Bodenordnung I" (2 SWS Pflicht):  
Eigentum nach dem Grundgesetz, Grundlagen des privaten Grundstücksrechts nach BGB, Einführung in die planungsrechtlichen Grundlagen der Bodenordnung.
- o "Bodenordnung II" (2 SWS Pflicht):  
Instrumente zur Sicherung der Bauleitplanung, Erschließung, Enteignung und Entschädigung, Planungsschäden, städtebauliche Gebote.
- o "Bodenordnung III" (2 SWS Pflicht):  
(Bau-)Landumlegung und Grenzregelung nach den BauGB, privatrechtliche Bodenordnungsmaßnahmen, Bodenordnungsverfahren nach dem FlurBG.
- o "Grundstückswertermittlung" (2 SWS Pflicht):  
Grundstückspreisentwicklung, wertbeeinflussende Faktoren, Aufgaben der Gutachterausschüsse, Wertermittlungsverfahren (Vergleichs-, Ertrags-, Sachwertverfahren), Wertermittlung in Sonderfällen, Besteuerung von Grund und Boden.

(1.6) Das Studienfach "Grundlagen der Ökologie und des Umweltschutzes" hat einen Umfang von 6 SWS und umfaßt folgende zwei Studienelemente:

- o Das Studienelement "Ökologische Grundlagen der Raumplanung" (3 SWS Pflicht) soll die naturwissenschaftlich-ökologischen Grundlagen der Raumplanung vermitteln, wobei die für die räumliche Planung relevanten Zusammenhänge und Kriterien aus den einzelnen Umweltbereichen (Boden, Klima, Luft und Wasser als Hauptkomponenten des abiotischen Bereichs, die Pflanzen- und Tierwelt und vor allem der Mensch als Komponenten der Biosphäre) im Vordergrund stehen.
- o Das Studienelement "Grundlagen der Umweltschutztechnik" (3 SWS Pflicht) soll in die Grundlagen des Umweltschutzes und der vorbeugenden Umweltschutztechnik einführen. Es soll befähigen, anthropogen bedingte Umweltbelastungen und Belastungswirkungen zu analysieren, Belastungsgrenzwerte planerisch anzuwenden, die Umweltentwicklung bei unterschiedlicher Belastung einschließlich Lösungsalternativen zu beurteilen, sowie die umweltbezogenen Planungsinstrumente nach ihrer Wirkung einzuschätzen.

(1.7) Das Studienfach "Systemtechnische Grundlagen der Raumplanung" soll in die all gemeinen und grundlegenden Probleme der Systemwissenschaft in der Raumplanung einführen. Das Studienfach hat einen Umfang von 9 SWS und umfaßt folgende vier Studienelemente:

- o "Systemtechnische Grundlagen I" (2 SWS Pflicht):  
Systemwissenschaft: Einführung in die historische und begriffliche Einordnung der Systemwissenschaft und deren Bedeutung für die Raumplanung.
- o "Systemtechnische Grundlagen II" (3 SWS Pflicht):  
Statistik: Elementare deskriptive Statistik für Raumplaner schafft die Voraussetzungen für die Gewinnung, Aufbereitung, Darstellung und Auswertung allgemeiner statistischer Kenngrößen.
- o "Systemtechnische Grundlagen III" (2 SWS Wahlpflicht):  
Methoden: Einsatz systemwissenschaftlicher Methoden, z.B. aus dem Bereich der empirischen Sozialforschung, der Planungskartographie, zur Erstellung, Auswertung und Darstellung einer raumrelevanten Datenbasis, etc..
- o "Systemtechnische Grundlagen IV" (2 SWS Pflicht):  
Datenverarbeitung: Einführung in die Grundlagen der Datenverarbeitung; dabei anwendungsbezogene Vermittlung der Grundlagen einer höheren Programmiersprache über die Nutzung einer Rechenanlage.

**(2) Studienfächer des Hauptstudiums:**

**(2.1) Das Studienfach "Planungs- und Entscheidungstheorie und -technik"** befaßt sich mit theoretischen Ansätzen zur Beschreibung und Erklärung von Planungs- und Entscheidungsprozessen in Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit sowie mit Techniken zur Organisation, Durchführung und Unterstützung von Planungs- und Entscheidungsprozessen in der Raumplanung. Das Studienfach hat einen Umfang von 9 SWS und umfaßt die folgenden vier Studienelemente:

- o **"Planungs- und Entscheidungstheorie und -technik I"** (2 SWS Pflicht):  
Planungs- und Entscheidungstheorie: Definition, begriffliche Gliederung, Funktion und historische Entwicklung der Raumplanung in Deutschland und anderen Ländern aus der Sicht philosophischer, sozial- und politikwissenschaftlicher und politökonomischer Theorieansätze.
- o **"Planungs- und Entscheidungstheorie und -technik II"** (3 SWS Pflicht):  
Rechtliche und verwaltungswissenschaftliche Grundlagen: Umwelt-, Planungs- und Baurecht; EG-, verfassungs- und verwaltungsrechtliche Bezüge; Rechtsgrundlagen, Rechtssystematik, Institutionen, verwaltungsmäßige Umsetzung, Rechtsschutz.
- o **"Planungs- und Entscheidungstheorie und -technik III"** (2 SWS Wahlpflicht):  
Planungs- und Entscheidungstechniken: zur Organisation von Planungs- und Entscheidungsprozessen, zur Zielfindung und Bewertung, zur Darstellung und Vermittlung von Planungsproblemen und -ergebnissen und zur Zusammenarbeit mit Planungs-betroffenen.
- o **Planungs- und Entscheidungstheorie und -technik IV "** (2 SWS Wahlpflicht):  
Problemorientiertes Seminar: ausgewählte planungs- und entscheidungstheoretische Erklärungs- oder Methodenansätze oder planungs- und entscheidungstheoretische Probleme bestimmter Raumtypen.

**(2.2) In dem Studienfach "Theorien und Modelle der Raumentwicklung"** werden die grundlegenden Tendenzen der räumlichen Entwicklung unter theoretisch- analytischer Perspektive behandelt. Hierzu gehören die Bestimmungsfaktoren und Wirkungszusammenhänge, die die räumliche Entwicklung beeinflussen, sowie die Auswirkungen der räumlichen Entwicklung auf die regionale Arbeits-, Wohnungs-, Versorgungs- und Umweltqualität.

Hauptziel des Studienfaches ist es, Kenntnisse über die wissenschaftlichen Theorie- und Modellansätze zur Beschreibung, Erklärung und Prognose räumlicher Entwicklungsprozesse zu vermitteln und die Studierenden zu befähigen, die Reichweite und Bedeutung dieser Ansätze zu beurteilen. Das Studienfach hat einen Umfang von 8 SWS und umfaßt die folgenden vier Studienelemente:

- o Die Studienelemente "Räumliche Verteilung und Wirkungen der materiellen Infrastruktur" (2 SWS Pflicht) sowie "Räumliche Verteilung und Mobilität von Bevölkerung und Kapital" (2 SWS Pflicht) behandeln die Entwicklung der Wirtschafts- und Siedlungsstruktur im groß- und kleinräumigen Maßstab einschließlich der Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Standorten und Nutzungen unter Berücksichtigung technischer Entwicklungen, langfristiger sozioökonomischer Tendenzen und politischer und planerischer Maßnahmen.
- o Das Studienelement "Umweltgüte/Umweltverträglichkeit" (2 SWS Pflicht) behandelt die Wechselwirkungen zwischen Mensch und Umwelt und die Prämissen und Restriktionen, die sich aus der Forderung nach großräumiger und kleinräumiger Umweltqualität für die räumliche Planung ergeben.
- o Das Studienelement "Theorien der Bodenwertbildung" (2 SWS Pflicht) behandelt die Wechselwirkungen zwischen Bodenmarkt, Bodenwertbildung und Raumentwicklung unter Berücksichtigung politischer und planerischer Maßnahmen sowie ausgewählte Aspekte der Bodennutzung.

(2.3) In dem Studienfach "Methoden, Verfahren und Instrumente der Raumplanung" stehen objektbezogene und anwendungsorientierte Gesichtspunkte im Vordergrund. Das Studienfach hat einen Umfang von 8 SWS und umfaßt die folgenden drei Studienelemente:

- o Die Studienelemente "Methoden zur Standortverteilung von Einzelnutzungen" und "Methoden zur Standortverteilung von Nutzungsgruppen" (je 2 SWS Pflicht) vermitteln die Handhabung, Entwicklung und Beurteilung von Methoden zur Standortfindung und Standortausweisung einzelner oder miteinander verbundener Nutzungsarten und zwar bei unterschiedlichen Raum- und Standorttypen (wie Verdichtungsräume, Großstädte, periphere Gebiete), unter unterschiedlichen Aspekten (rechtlichen, umweltbezogenen etc.) und vorwiegend unter Anwendungsgesichtspunkten z.B. im Rahmen
  - der Wirtschaftsstrukturentwicklung,
  - der raumbedeutsamen Wohn-, Freizeit-, Bildungs- und Ausbildungsplanung,
  - der Planung von sozialen und technischen Infrastruktursystemen.

- o Das Studienelement "Verfahren und Maßnahmen zur Aufstellung und Realisierung von Plänen" (4 SWS Wahlpflicht) behandelt die Verknüpfung unterschiedlicher Verfahren und Instrumente der Raumplanung und der verschiedenartigen Maßnahmen zu ihrer Verwirklichung im Rahmen von Plänen und Programmen, die der Neuentwicklung, Umstrukturierung oder Bestandserhaltung dienen, wie etwa bei der
  - Planung und Erneuerung von Städten und Dörfern,
  - umfassenden Stadtentwicklungsplanung, Rahmenplanung und Bauleitplanung,
  - regionalen Entwicklungsplanung (Regionalplanung),
  - Planung der Landesentwicklung (Raumordnung und Landesplanung),
  - raum- und umweltbezogenen Fachplanung.

(2.4) Das Studienfach "Stadtgestaltung und Denkmalpflege" hat einen Umfang von 4 SWS und umfaßt folgende zwei Studienelemente:

- o Das Studienelement "Stadtgestalterische Fallstudien" (2 SWS Pflicht) vermittelt anhand konkreter Fallbeispiele Grundlagen der Stadt- und Landschaftsgestaltung und befaßt sich im einzelnen mit
  - Methoden und Techniken zur Erfassung und Bewertung von Stadt- und Landschaftsgestalt (z.B. Siedlungsstrukturen und Bausubstanz in ihrem Geschichts-, Gestalt- und Gebrauchswert) sowie deren potentiellen Bedeutungsgehalten (z.B. Erlebniswert, Orientierungswert, Identifikationswert);
  - den Leitbildern, Entwurfsprinzipien und Konzepten stadtgestalterischen Handelns;
  - den rechtlichen Grundlagen und Handhaben zur Sicherung, Pflege und Entwicklung von Stadt- und Landschaftsgestalt sowie entsprechenden Durchsetzungsstrategien im Rahmen inner- und außerbehördlicher Abstimmungsverfahren und politischer Entscheidungsprozesse.
  
- o Das Studienelement "Denkmalpflege / Geschichte der Stadtentwicklung" (2 SWS Pflicht) gliedert sich auf in die zwei Teilbereiche
  - "Denkmalschutz und Denkmalpflege",  
in dem Ziele, Organisation, Methoden, Rechtsgrundlagen und -handhaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege behandelt und konkrete Fallbeispiele zur erhaltenden Erneuerung und Wiederbelebung historischer Stadtbereiche, städtebaulicher Strukturen und Elemente vorgestellt werden, sowie
  - "Geschichte der Stadtentwicklung",  
in dem die historischen Entstehungsursachen von Stadtgestalt aufgezeigt sowie sozial-, wirtschafts-, rechts- und stadtbaugeschichtliche Aspekte der Stadtentwicklung behandelt werden.

(2.5) Das Studienfach "Wohnungswesen" umfaßt die für die Raumplanung bedeutsamen politisch-ökonomischen Aspekte des Wohnungswesens; es gibt Einsicht in

- die historische Entwicklung der Wohnungswirtschaft und die historische Entwicklung der staatlichen Wohnungspolitik, ihrer Grundzüge und Wirkungsweisen;
- die ökonomischen Determinanten des Wohnungsmarktes, des Wohnungsbaus und der Wohnungsbewirtschaftung, die Rolle verschiedener Bauträgertypen (z.B. Einzelbauherren, Wohnungsgenossenschaften und unternehmerische Wohnungswirtschaft) und die Bedeutung wichtiger Einflußfaktoren (z.B. Bodenmarkt, Kapitalmarkt und Bauwirtschaft);
- die Ermittlung des Wohnungsbedarfes, der quantitativen und qualitativen Handlungsbedarfe;
- das wohnungspolitische Instrumentarium (z.B. Wohnungsbauförderung, Mietenpolitik);
- die Handlungsmöglichkeiten für räumlich, sozial und ökologisch wirksame Wohnplanung, z.B. beim Wohnungsneubau, bei der Modernisierung und Stadterneuerung, durch Wohnungsbauförderung, Bodenpolitik und Infrastrukturmaßnahmen.

Das Studienfach hat einen Umfang von 4 SWS und umfaßt die zwei Studienelemente

- o "Wohnungswesen I" (2 SWS Pflicht):  
Grundlagen des Wohnungsmarktes, der Wohnungswirtschaft und der Wohnungsver-sorgung;
- o "Wohnungswesen II" (2 SWS Pflicht):  
Raumplanerische Handlungsmöglichkeiten zur Sicherung und Weiterentwicklung des Wohnens.

(2.6) Die für das Aufgabenfeld der Raumplanung erforderlichen verkehrsplanerischen Kenntnisse sind der Gegenstand des Studienfachs "Verkehrsplanung", das

- die Arbeitsweise von Verkehrsmodellen und dabei insbesondere den Einfluß der darin enthaltenen Parameter beschreibt;
- in die Gestaltung von Verkehrsnetzen im Zusammenhang mit der Flächennutzungs- und Bebauungsplanung einführt;
- verkehrspolitische Maßnahmen und Konsequenzen für die kommunale und überörtliche Planung behandelt;
- rechtliche, wirtschaftliche und soziale Fragen des Verkehrs und daraus abgeleitete Restriktionen für die Erschließung des Raumes zur Sprache bringt.

Das Studienfach hat einen Umfang von 3 SWS und umfaßt vier Studienelemente:

- o "Verkehrsmodelle I / II" (1 SWS Pflicht):  
Quantitative Methoden zur Prognose des Verkehrsgeschehens.
- o "Verkehrsnetze" (1 SWS Pflicht):  
Gestaltung und Bewertung von Verkehrsnetzen.
- o "Verkehrswirtschaft und -politik" (1 SWS Pflicht).

(2.7) Das Studienfach "Wasser-, Energie- und Abfallwirtschaft" soll befähigen,

- die Zusammenhänge zwischen räumlicher Entwicklungsplanung einerseits und der Bewirtschaftung der Ressourcen Wasser, Energie und Abfall einschließlich der jeweiligen Auslegung der entsprechenden technischen Infrastruktursysteme andererseits zu systematisieren, zu prognostizieren, zu bewerten und in Plankategorien/-Programme umzusetzen;
- die Wechselwirkungen zwischen ökonomischen und ökologischen Parametern bei der Ver- und Entsorgungsplanung einerseits sowie bei der räumlichen Entwicklungsplanung andererseits zu definieren und darzustellen;
- die Raumverträglichkeit von technischen Infrastruktursystemen zu beurteilen;
- Verfahren und Maßnahmen der Ver- und Entsorgungsplanung bei Wasser, Energie und Abfall aufzuzeigen und zu analysieren;
- die Einsatzmöglichkeiten rechtlicher und organisatorischer Instrumente der Ver- und Entsorgungsplanung einschließlich ihrer jeweiligen Auswirkungen auf die Umwelt einzuschätzen.

Das Studienfach hat einen Umfang von 4 SWS und umfaßt die zwei Studienelemente

- o "Versorgungssysteme I" (2 SWS Pflicht):  
Die Teilsysteme der Wasser-, Energie- und Abfallwirtschaft;
- o "Versorgungssysteme II" (2 SWS Pflicht):  
Vertiefung und ausgewählte Probleme der Wasser-, Energie- und Abfallwirtschaft.

(2.8) Das Studienfach "Landschaftsplanung" hat die Aufgabe,

- die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vermitteln;
- mit den rechtlichen und organisatorischen Instrumentarien der Landschaftsplanung auf der Basis der jeweils geltenden Naturschutzgesetze vertraut zu machen;
- die Beziehungen zwischen Landschaftsplanung und konkurrierenden Fachplanungen sowie der jeweiligen räumlichen Gesamtplanung aufzuzeigen;
- das Spannungsfeld zwischen einer Landschaftsplanung im Sinne einer sektoralen Fachplanung oder aber im Sinne einer ökologischen Querschnittsplanung/Umweltleitplanung zu behandeln;
- spezielle Methoden (z.B. ökologische Risikoanalyse) und Verfahren (z.B. Umweltverträglichkeitsprüfung) in ihren ökologisch-inhaltlichen Dimensionen zu behandeln, insbesondere Fragen der Bewertungsmaßstäbe;
- das Themenfeld "Stadtökologie" in seinen naturwissenschaftlich-ökologischen Dimensionen aufzuarbeiten und Möglichkeiten und Grenzen eines ökologischen Stadtumbaus aufzuzeigen;
- auf Basis der Ergebnisse angewandter landschaftsökologischer Grundlagenforschung den jeweiligen Stand der Fachdiskussion zu vermitteln, z.B. zu den Themen Umweltqualitätsziele, Umweltverträglichkeitsprüfung, Umweltleitplanung, Biotopverbundsysteme etc.

Das Studienfach hat einen Umfang von 4 SWS und umfaßt die zwei Studienelemente

- o "Grundzüge der Landschaftsplanung" (2 SWS Pflicht) und
- o "Fallstudien zur Landschaftsplanung" (2 SWS Pflicht).

(2.9) In dem Studienfach "Systemtheorie und Systemtechnik in der Raumplanung" werden für die Raumplanung relevante formalwissenschaftliche Instrumente und Ansätze der Systemwissenschaften behandelt. Das Studienfach hat einen Umfang von 6 SWS und umfaßt die folgenden drei Studienelemente:

- o "Systemtheorie und Systemtechnik I" (2 SWS Pflicht):  
Systemtheoretische Grundlagen der Raumplanung, Wissenschaftstheorie für Raumplaner.
- o "Systemtheorie und Systemtechnik II" (2 SWS Pflicht):  
Datenverarbeitung: Einsatz der EDV als systemtechnisches Instrument in der Raumplanung.
- o "Systemtheorie und Systemtechnik III" (2 SWS Wahlpflicht):  
Systemtechnik: Systemanalyse, Modellbildung und Einsatz von Methoden der Systemtechnik in der Raumplanung, z.B. Geo-Informationssysteme oder Wissensbasierte Systeme.

§ 6

**Lehr- und Lernformen**

Lehr- und Lernformen im Studiengang Raumplanung sind:

- Vorlesungen,
- Seminare,
- Übungen,
- Kolloquien,
- Exkursionen,
- Projektarbeit,
- Entwurfsarbeit.

Vorlesungen vermitteln in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende wie auch vertiefende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse; dabei sollen in begrenztem Umfang Rückfragen ermöglicht werden.

Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer oder praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken der Lehrenden und Lernenden. Wechselnde Arbeitsformen (Informationen, Referate, Thesenvorlagen, Diskussionen) und Gruppierungen (Partner-, Kleingruppen-, Gruppenarbeit) sind kennzeichnend. Seminare können auch als Kompaktseminare angeboten werden (Konzentration der Veranstaltung auf einen kurzen Zeitraum), soweit dadurch der allgemeine Lehrveranstaltungsbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel- oder Kleingruppenarbeit.

Kolloquien dienen der vertiefenden wissenschaftlichen Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden über eine ausgewählte wissenschaftliche Fragestellung. (Sie sind in der Regel dem Wahlbereich zugeordnet.)

Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung vor Ort sowie der unmittelbaren Erfahrung von Situationen und Problemlagen durch Gespräche mit Vertretern der planenden Verwaltung und der am Planungsprozeß beteiligten Institutionen, Organisationen, Interessenten und Betroffenen. Eine Verbindung von Exkursionen mit der Durchführung von Projekten ist besonders sinnvoll.

Projekt- und Entwurfsarbeit dienen der praxisorientierten Einübung in die Bearbeitung ganzheitlicher raumplanerischer Aufgabenstellungen, wobei die in den anderen Studienfächern vermittelten Theorie-, Methoden- und Sachkenntnisse problembezogenen zusammengeführt und konzeptgerichtet angewendet werden. Die Projekt- und die Entwurfsarbeit sind daher im Studiengang "Raumplanung" von zentraler Bedeutung.

Die beiden Lehr- und Lernformen der "Projektarbeit" und der "Entwurfsarbeit" in der Raumplanung sind prinzipiell gekennzeichnet durch eine Reihe gemeinsamer Merkmale, nämlich Raumbezug, ganzheitlichen Problemansatz, Praxis-, Handlungs- und Prozeßorientierung sowie eine selbständige Arbeitsweise, unterscheiden sich jedoch graduell in der Gewichtung dieser einzelnen Merkmale. Dabei bedeutet

- Raumbezug nicht nur, daß die Arbeit generell auf raumrelevante Fragestellungen ausgerichtet ist, sondern daß sie im Regelfall auch eine bestimmte Gebietseinheit (Quartier X, Stadt Y, Region Z,...) und damit eine individuelle Raum-Problem-Konstellation zum Gegenstand hat;
- ganzheitlicher Problemansatz, daß die jeweilige Raum-Problem-Situation nicht als ein Konglomerat beliebig isolierbarer Einzelprobleme, sondern als eine in sich zusammenhängende Problemkonstellation betrachtet und behandelt wird;
- Praxisorientierung, daß anhand von aktuellen Aufgabenstellungen aus der Planungspraxis und in Anlehnung an die Gegebenheiten der späteren Berufspraxis gelehrt und gelernt wird;
- Handlungsorientierung, daß die Arbeit sich nicht in der Problemanalyse erschöpfen darf, sondern darauf aufbauend zu entsprechenden Problemlösungen vorstoßen soll;
- Prozeßorientierung, die Erkenntnis, daß räumliche Pläne und Programme das nicht von vornherein absehbare Endergebnis eines umfangreichen und damit zumeist auch langwierigen Aushandlungs-, Abwägungs- und Abstimmungsprozesses mit unzähligen Beteiligten und Betroffenen darstellen;
- selbständige Arbeitsweise, daß die Projekt- und die Entwurfsarbeit trotz aller Anleitung und Beratung durch die Lehrenden eine weitgehend selbständige Arbeitsweise der Lernenden nicht nur fördern, sondern auch erfordern.

Projektarbeit und Entwurfsarbeit begleiten den gesamten Studienverlauf und wechseln einander im Jahresturnus ab. Jeder Studierende muß

- o im Grundstudium ein zweisemestriges Studienprojekt ("Vordiplom-Projekt I/II") und zwei Städtebauliche Entwürfe (I/II) sowie
- o im Hauptstudium ein weiteres zweisemestriges Studienprojekt ("Diplom-Projekt I/II"), einen Städtebaulichen Entwurf (III) und einen Vertiefungsentwurf

erfolgreich bearbeiten.

**§ 7****Projektarbeit**

Durch die Projektarbeit sollen die Studierenden lernen, komplexe raumbezogene Problemstellungen in kooperativer Weise mit wissenschaftlichen Methoden innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens zu bearbeiten und dabei Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

Die Bearbeitungsdauer der Studienprojekte erstreckt sich über zwei Semester. Die Projektarbeit erfolgt in Projektgruppen mit in der Regel nicht mehr als zwölf studentischen Mitgliedern. Jeder Projektgruppe wird eine BeraterInnengruppe aus Lehrenden zugeordnet: ein/e BetreuerIn, der/die die gesamte Arbeit der Gruppe kontinuierlich begleitet, sowie ein/e BeraterIn bzw. BeraterInnengruppe, die die Gruppe bei ihrer Arbeit jeweils fallweise berät und unterstützt. BetreuerIn und BeraterIn(en) sollen verschiedenen Fachgebieten angehören. Das Projektthema wird von den BetreuerInnen ausgegeben und dem Prüfungsausschuß angezeigt.

Die Projektgruppen fertigen über ihre Arbeit einen Programmbericht, einen Zwischenbericht und einen Abschlußbericht an. Der Programmbericht wird bis Weihnachten erstellt, der Zwischenbericht zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters, der Abschlußbericht zum Ende der Vorlesungszeit des Sommersemesters.

ProjektbetreuerIn und ProjektberaterIn beurteilen jeweils anhand des Programm- und des Zwischenberichtes die Erfolgsaussichten für die weitere Projektarbeit und leiten ihre Stellungnahme der Projektgruppe, dem Projektzentrum und dem Prüfungsausschuß zu.

Die Projektgruppe hat ihren Abschlußbericht in öffentlicher Disputation vor der Projektkommission zu vertreten.

Der Projektkommission gehören ProjektbetreuerIn und ProjektberaterIn sowie ein/e weitere/r PrüferIn an, der/die an der Betreuung des betreffenden Studienprojektes nicht beteiligt war. Als dritte/r PrüferIn kann jedoch auch - wenn dies zweckdienlich ist - eine in der raumplanerischen Praxis erfahrene Person bestellt werden, sofern sie eine entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

Der Disputationstermin ist zusammen mit einem Vorschlag für die Zusammensetzung der Projektkommission und einer Auflistung der Projektgruppenmitglieder rechtzeitig dem Prüfungsausschuß schriftlich mitzuteilen. Disputationsverlauf und -ergebnis werden von der Projektkommission protokolliert und das Protokoll dem Prüfungsausschuß zugeleitet.

Die Disputation umfaßt einen Vortragsteil und einen Prüfungsteil. Im Vortragsteil stellt die Projektgruppe ihre Arbeitsziele und -ergebnisse in Kurzform vor; er soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Im Prüfungsteil hat die Projektgruppe ihre Projektarbeit gegenüber der Projektkommission in wissenschaftlichem Disput zu erläutern und zu verteidigen; die Dauer des Prüfungsteils beträgt mindestens eine und höchstens zwei Stunden. Die Projektkommission kann diejenigen Gruppenmitglieder, deren Leistungen als unzureichend betrachtet werden, einer ergänzenden Befragung unterziehen.

Die Projektkommission beurteilt auf der Grundlage des Abschlußberichtes und der Disputation die Projektarbeit der Projektgruppe. Bei der Beurteilung sind die Stellungnahmen zum Programm- und Zwischenbericht zu berücksichtigen. Das Urteil über die Projektarbeit lautet: "Projekt mit Erfolg bearbeitet" oder "Projekt ohne Erfolg bearbeitet".

Lautet das Urteil über die Projektarbeit "Projekt ohne Erfolg bearbeitet", so wird der Projektgruppe Gelegenheit gegeben, innerhalb von drei Monaten einen überarbeiteten Abschlußbericht vorzulegen. Die Projektkommission fällt ihr Urteil auf der Grundlage des neuen Berichts und der Ergebnisse der vorangegangenen Disputation. Eine nochmalige Verlängerung der Projektarbeit ist ausgeschlossen.

Wird die Leistung einzelner Gruppenmitglieder als unzureichend, die Projektarbeit im übrigen aber als "mit Erfolg bearbeitet" beurteilt, so kann die Projektkommission diesen Gruppenmitgliedern die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme verweigern, sofern dies bei der Abgabe des Programm- oder Zwischenberichts bereits erkennbar war oder spätestens einen Monat vor Abgabe des Abschlußberichtes festgestellt wurde und die betreffenden Projektmitglieder unter Angabe von Gründen durch die Projektbetreuung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind.

Ist ein Projekt endgültig mit "ohne Erfolg bearbeitet" bewertet worden, so kann die Projektkommission dennoch einzelnen Projektmitgliedern, die nachweislich aner kennenswerte Teilleistungen erbracht haben, die erfolgreiche Teilnahme bescheinigen.

## § 8

### Entwurfsarbeit

In der Entwurfsarbeit sollen die Studierenden lernen, für eine fachübliche Aufgabenstellung - in aller Regel bezogen auf eine konkrete Raum-Problem-Situation - mit den fachüblichen Methoden innerhalb eines vorgegebenen Zeitrahmens Lösungsvorschläge zu entwickeln und sich dabei geeigneter Darstellungstechniken zu bedienen. Darüber hinaus sollen im Rahmen der Entwurfsarbeit nach Möglichkeit auch Vorstellungen zu einer geeigneten Durchsetzungsstrategie entwickelt werden.

Bei der Entwurfsarbeit liegt der Schwerpunkt auf der Entwicklung von konsistenten Problemlösungen; die dabei erforderlichen analytischen Vorarbeiten sind auf den für die Problemlösung unabdingbaren Umfang zu beschränken.

Die Bearbeitungsdauer von Entwurfsarbeiten erstreckt sich in der Regel über die Dauer eines Studienseesters; der Umfang der Aufgabenstellung muß dieser Bearbeitungsdauer entsprechen.

Entwurfsarbeiten können als Einzelarbeit oder als Gruppenarbeit erbracht werden. Eine Entwurfsgruppe soll nicht mehr als vier Studierende umfassen.

Die Aufgabenstellung der Entwurfsarbeit wird von den prüfungsberechtigten Lehrenden ausgegeben; Themenvorschläge der Studierenden können dabei berücksichtigt werden. Die inhaltlichen und verfahrensmäßigen Mindestanforderungen für eine erfolgreiche Bearbeitung der Entwurfsaufgabe wird von den Lehrenden bei der Ausgabe der Aufgabenstellung im voraus verbindlich festgelegt. Die Entwurfsarbeit der Studierenden wird von den Lehrenden bis zur Abgabe betreut. Die Darstellung der Arbeitsergebnisse erfolgt in aufgabenadäquater (zeichnerischer, textlicher, rechnerischer und/oder sonstiger) Form; sie kann bei der Ausgabe der Aufgabenstellung von den Lehrenden verbindlich festgelegt werden.

Entwurfsarbeiten sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Lehrenden zu bewerten; diese sollen im Falle der Vertiefungsentwürfe verschiedenen Fachgebieten angehören. Die Bewertung lautet: "Mit Erfolg bearbeitet" oder "Ohne Erfolg bearbeitet". Die Beurteilung der Entwurfsarbeit ist den Studierenden gegenüber zu erläutern. Nach erfolgreichem Abschluß werden die Entwurfsarbeiten den Studierenden überlassen.

Städtebauliche Entwurfsarbeit zielt ab auf die Erstellung eines Konzepts für die räumliche Organisation der städtebaulichen Nutzung des Gesamtgebiets oder eines Teilgebiets einer Gemeinde unter Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange. Städtebauliches Entwerfen ist gekennzeichnet durch eine räumlich konkretisierende Umsetzung sozialer, kultureller, funktionaler und gestalterischer Ziele unter Berücksichtigung der charakteristischen Eigenarten des betreffenden Gebietes. Im Falle einer stadtgestalterischen Schwerpunktsetzung stehen die Sicherung, Pflege und Entwicklung des historisch überkommenen Orts- und Landschaftsbildes, insbesondere die Herausarbeitung eines ortstypischen Repertoires von Gestaltsmerkmalen im Mittelpunkt der Entwurfsarbeit.

Der Vertiefungsentwurf ist die letzte der studienbegleitenden Entwurfsarbeiten. Es handelt sich hierbei um eine raumplanerische Entwurfsarbeit im umfassenden Sinne, die ein breites Spektrum möglicher Aufgabenstellungen zuläßt. Damit wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, sich in konzeptgerichteter Arbeit mit einem Thema auseinanderzusetzen, das ihrem individuellen Studienschwerpunkt entspricht. Vertiefungsentwürfe können daher in Verbindung mit sämtlichen Studienfächern des Hauptstudiums angefertigt werden.

## § 9

### Studienverlauf

Um den Studierenden eine Orientierungshilfe für den sachgerechten Aufbau und Ablauf ihres Studiums zu geben, ist ein entsprechender Vorschlag in der Form eines **Studienplans** dieser Studienordnung als **Anlage I** beigefügt.

## § 10

### Praktikum

Eine studienbegleitende praktische Tätigkeit in Planungsämtern, Planungsbüros oder sonstigen Einrichtungen, die mit raumplanerischen Aufgaben oder raumrelevanten Fragestellungen befaßt sind, wird nachdrücklich empfohlen. Erwünscht ist eine Praktikumsdauer von 13 - 26 Wochen, vorzugsweise abzuleisten erst nach Abschluß des Grundstudiums.

Ein Vorpraktikum (praktische Tätigkeit vor Aufnahme des Studiums) ist nicht unbedingt erforderlich, kann jedoch dazu beitragen, Fehleinschätzungen bei der Studiengang- und Berufswahl zu vermeiden; eine Dauer von etwa vier bis sechs Wochen dürfte hierfür genügen.

## § 11

### Prüfungen und deren Zulassungsvoraussetzungen

Verbindliche Grundlage für die Prüfungen ist allein die "Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Raumplanung an der Universität Dortmund vom 11. Mai 1990" (DPO).

Organisation und Kontrolle der Prüfungen obliegen dem Prüfungsausschuß. Er bestellt die jeweiligen Prüfer, für die der Kandidat bei den mündlichen Prüfungen und der Diplomarbeit ein Vorschlagsrecht hat.

Die Prüfungen bestehen aus der Diplom-Vorprüfung, die in der Regel mit dem 4. Fachsemester, und der Diplomprüfung, die in der Regel mit dem 9. Fachsemester abgeschlossen werden soll.

Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die Studien- und Prüfungsfächer des 1. Studienabschnitts (Grundstudium) und erfolgt in der Form studienbegleitender Teilprüfungen jeweils als Klausurarbeit, Seminararbeit oder mündliche Prüfung nach näherer Maßgabe des § 11 (2) DPO, in dem die Anzahl und die Art der Prüfungsleistungen festgelegt ist (beigefügt als Anlage II). Darüber hinaus ist im Rahmen der Diplom-Vorprüfung die erfolgreiche Bearbeitung eines Anfängerprojekts ("Vordiplom-Projekt") und zweier städtebaulicher Entwürfe (I/II) nachzuweisen (Näheres hierzu in § 9 (2) und § 10 (3) der DPO). Bei Nichtbestehen von (Teil-)Prüfungen sind jeweils zwei Wiederholungen möglich.

Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die in den einzelnen Fächern erzielten Noten und die Gesamtnote sowie die Themen der im Grundstudium erfolgreich durchgeführten Projekt- und Entwurfsarbeiten aufgeführt sind.

Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Außerdem ist im Rahmen der Diplomprüfung die erfolgreiche Bearbeitung eines Fortgeschrittenenprojekts ("Diplom-Projekt"), eines weiteren städtebaulichen Entwurfs (III) und eines Vertiefungsentwurfs nachzuweisen (Näheres hierzu in § 18 (1) Nr. 4 und § 10 (3) der DPO).

Unabdingbare Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist u.a. der vollständige Abschluß der Diplom-Vorprüfung einschließlich der daran gekoppelten Leistungsnachweise.

Die Fachprüfungen der Diplomprüfung erstrecken sich auf jeweils eine mündliche Prüfung in der Form der Kollegialprüfung (d.h. mit mehreren Prüfern) in den Studien- und Prüfungsfächern des 2. Studienabschnitts (Hauptstudium). Sämtliche Fachprüfungen müssen innerhalb eines Zeitraumes von 16 Monaten nach dem Zulassungsdatum absolviert werden; sie können somit auf drei Prüfungszeiträume (Semester) verteilt werden. (Evtl. Wiederholungen nicht eingerechnet; auch hier zweifache Wiederholungsmöglichkeit.) Die Fachprüfungen sollen auf die Studienschwerpunkte der Kandidaten ausgerichtet werden und nach Möglichkeit an die Gegenstände ihrer Projekt- und Entwurfsarbeiten anknüpfen. Die Kandidaten können Vorschläge für entsprechende Prüfungsschwerpunkte machen.

Die Diplomarbeit ist nach Abschluß der mündlichen Fachprüfungen anzufertigen; sie kann in Ausnahmefällen auch schon vor dem vollständigen Abschluß der Fachprüfungen, muß jedoch spätestens sechs Monate nach diesem Zeitpunkt begonnen werden. Den Kandidaten wird Gelegenheit gegeben, eigene Vorschläge für das Thema zu machen. Die Diplomarbeit kann auch als Gruppenarbeit (mit max. 4 Kandidaten) durchgeführt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate.

Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem die in den einzelnen Fächern erzielten Noten, die Themen der im Hauptstudium erfolgreich durchgeführten Projekt- und Entwurfsarbeiten, das Thema und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtnote aufgeführt sind, bei deren Berechnung die Diplomarbeit vierfach zählt. Gleichzeitig wird ein Diplom ausgehändigt, in dem die Verleihung des akademischen Grades "Diplomingenieur" (Dipl.-Ing.) beurkundet wird.

Nähere Einzelheiten zu den Prüfungen, insbesondere zu den Zulassungsbedingungen, den Verfahrensmodalitäten sowie zu den einzuhaltenden Fristen sind der Diplomprüfungsordnung zu entnehmen.

## § 12

### Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen/-fächern

Die Bedingungen für eine Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an anderen Studienorten oder in anderen Studiengängen absolviert wurden, und für eine entsprechende Einstufung in höhere Fachsemester (sog. "Quereinstieg") sind in § 7 der Diplomprüfungsordnung eingehend geregelt, dessen voller Wortlaut als **Anlage III** beigefügt ist.

§ 13

**Studienfachberatung**

Zur Information der Studieninteressenten und der Studienanfänger sowie für die laufende Beratung der Studierenden bei der individuellen Gestaltung ihres Studiums ist im Fachbereich Raumplanung eine besondere Beratungsstelle eingerichtet.

Dortmund, den



Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor  
Dr. Detlef Müller-Böling

STG. RAUMPLANUNG	GRUNDSTUDIUM				HAUPTSTUDIUM				STG. RAUMPLANUNG		
	1. SEMESTER (WS)	2. SEMESTER (SS)	3. SEMESTER (WS)	4. SEMESTER (SS)	5. SEMESTER (WS)	6. SEMESTER (SS)	7. SEMESTER (WS)	8. SEMESTER (SS)	9.	Studienfach	
PROJEKTE und ENTWÜRFE 24 SWh	Vordiplom-Projekt I/II 8 P		Städtebaulicher Entwurf I 4 Ü	Städtebaulicher Entwurf II 4 Ü	Diplom-Projekt I/II 8 P		Städtebaulicher Entwurf III 4 Ü	Vertiefungs-entwurf 4 Ü		PROJEKTE und ENTWÜRFE 24 SWh	0
SOZIOLOGISCHE GRUNDLAGEN der Raumplanung 8 SWh	Soziologische Grundlagen I 2 V + 2 S	Soziologische Grundlagen II A/ II B 2 V + 2 S			Planungs- und Entscheidungstheorie und -technik I 2 V +)	Planungs- und Entscheidungstheorie und -technik II 3 V	Planungs- und Entscheidungstheorie und -technik III 2 VS	Planungs- und Entscheidungstheorie und -technik IV 2 S		PLANUNGS- und ENTSCHEIDUNGSTHEORIE/-TECHNIK 9 SWh	1
ÖKONOMISCHE GRUNDLAGEN der Raumplanung 9 SWh	Ökonomische Grundlagen I 3 V	Ökonomische Grundlagen II 2 V	Ökonomische Grundlagen III 2 V	Ökonomische Grundlagen IV (A/B) 2 V (C/D)	Räuml. Verteilung und Wirkungen der mat. Infrastruktur 2 V Umweltgüte/-verträglichkeit 2 VS +)	Räuml. Verteilung und Mobilität von Bevölkerung+ Kapital 2 V Theorie der Bodenwertbildung 2 S				THEORIEN und MODELLE der RAUMENTWICKLG. 8 SWh	2
GRUNDLAGEN der STADT-, REGIONAL- und LANDESPLANUNG 5 SWh	Grdlg.d. Stadt- u. Regionalplanung I 1 V Grundlagen der Landesplanung I 1 V	Grdlg.d. Stadt- u. Regionalplanung II 2 V Grundlagen der Landesplanung II 1 V			Methoden zur Standortverteilg.v. Einzelnutzungen 2 VS +)	Methoden zur Standortverteilg.v. Nutzungsgruppen 2 VS	Verfahren und Maßnahmen zur Aufstellung und Realisierung von Plänen 2 V + 2 S			METHODEN, VERFAHREN und INSTRUMENTE der Raumplanung 8 SWh	3
STÄDTEBAU und STADTBAUWESEN 9 SWh			Städtebauliche Grundlagen I 2 V Verkehrsplanung I 1 V Technische Ver- und Entsorgung I 2 V	Städtebauliche Grundlagen II 1 V Verkehrsplanung II 2 V Technische Ver- und Entsorgung II 1 V	zwei dieser Fächer bereits im 5.+ 6. Semester		Stadtgestalterische Fallstudien 2 VS	Denkmalpflege / Gesch.d.Stadtentwicklung 2 V		STADTGESTALTUNG / DENKMALPFLEGE 4 SWh	4
							Wohnungswesen I 2 V	Wohnungswesen II 2 VS	Verkehrsmodelle 1 V Verkehrspolitik 1 V	Verkehrsnetze 1 V	
BODENORDNUNG 8 SWh		Bodenordnung I 2 V	Bodenordnung II 2 VÜ Grundstückswert-ermittlung 2 VÜ	Bodenordnung III 2 V			Versorgungssysteme I 2 V	Versorgungssysteme II 2 VS		VERKEHRSPLANUNG 3 SWh	6
GRUNDLAGEN der ÖKOLOGIE und des UMWELTSCHUTZes 6 SWh	Ökologische Grundlagen der Raumplanung 2 V		Grundlagen der Umweltschutztechnik 2 V				Grundzüge der Landschaftsplanung 2 V	Fallstudien zur Landschaftsplanung 2 S		WASSER-/ENERGIE-/ABFALLWIRTSCHAFT 4 SWh	7
SYSTEMTECHNISCHE GRUNDLAGEN der Raumplanung 9 SWh	Systemtechnische Grundlagen I 2 V	Systemtechnische Grundlagen II 2 V + 1 Ü	Systemtechnische Grundlagen III 2 VÜ	Systemtechnische Grundlagen IV 2 VÜ	Systemtheorie u. Systemtechnik I 2 V +)	Systemtheorie u. Systemtechnik II 2 VS	Systemtheorie u. Systemtechnik III 2 VS			LANDSCHAFTS-PLANUNG 4 SWh	8
WAHL-PENSUM 8 SWh	Wahlelement I 2 SWh	Wahlelement II 2 SWh	Wahlelement III 2 SWh	Wahlelement IV 2 SWh	Wahlelement V 2 SWh	Wahlelement VI 2 SWh	Wahlelement VII 2 SWh	Wahlelement VIII 2 SWh		SYSTEMTHEORIE / SYSTEMTECHNIK in der Raumplanung 6 SWh	9
86 SWh i. Grundstud.	23 Wochenstd.	25 Wochenstd.	21-23 Wo. std.	15-17 Wo. std.	24 Wochenstd.	24-25 Wo. std.	18 Wochenstd.	15-16 Wo. std.	6M	WAHL-PENSUM 8 SWh	W
										82 SWh i. Hauptstud.	Σ

Nr. 9/93

Ämliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Seite 23

V = Vorlesung / S = Seminar / Ü = Übung / P = Projekt / VÜ = Vorlesung + Übung / VS = Vorlesung + Seminar +) In der ersten Veranstaltung des Wintersemesters erfolgt eine orientierende Einführung in dieses Studienfach  
Die jeweils vor dem Kürzel der Veranstaltungsart stehende Zahl gibt den Stundenumfang der Veranstaltung an Verbindlichkeitsgrad: Pflicht Wahlpflicht Wahl

Anlage II zur Studienordnung Raumplanung:

PRÜFUNGSLEISTUNGEN DER DIPLOM-VORPRÜFUNG (nach § 11(2) DPO)

Prüfungsfach	Studienelement	Anzahl und Art der Prüfungsleistungen
1 SOZIOLOGISCHE GRUNDLAGEN der Raumplanung	Soziologische Grundlagen I Soziologische Grundlagen II A Soziologische Grundlagen II B	1 Seminararbeit 1 Seminararbeit
2 ÖKONOMISCHE GRUNDLAGEN der Raumplanung	Ökonomische Grundlagen I Ökonomische Grundlagen II Ökonomische Grundlagen III Ökonomische Grundlagen IV	1 Klausurarbeit (90 min.) 1 Klausurarbeit (90 min.) 1 Klausurarbeit (90 min.) 1 Seminararbeit
3 GRUNDLAGEN der STADT-, REGIONAL- u. LANDESPLANUNG	Grundlagen der Stadt-, und Regionalplanung I/II Grundl. der Landesplanung I/II	1 Klausurarbeit (180 min.)
4 STÄDTEBAU und STADTBAUWESEN	Städtebauliche Grundlagen I/II Verkehrsplanung I/II Techn. Ver- u. Entsorgung I/II	1 mündliche Prüfung (Kollegialprüfung) (20 - 40 min.)
5 BODENORDNUNG	Bodenordnung I Bodenordnung II Grundstückswertermittlung Bodenordnung III	1 Klausurarbeit (120 min.) 1 Klausurarbeit (120 min.)
6 GRUNDLAGEN der ÖKOLOGIE und des UMWELTSCHUTZes	Ökologische Grundlagen der Raumplanung Grundlagen der Umweltschutztechnik	1 Klausurarbeit (90 min.) 1 Seminararbeit
7 SYSTEMTECHNISCHE GRUNDLAGEN der Raumplanung	Systemtechnische Grundlagen I Systemtechnische Grundlagen II Systemtechnische Grundlagen III Systemtechnische Grundlagen IV	1 Klausurarbeit (90 min.) 1 Klausurarbeit (90 min.) 1 Seminararbeit 1 Seminararbeit

Erforderliche Prüfungsvorleistungen zur Diplom-Vorprüfung:

Leistungsnachweis A (zu erbringen spätestens vor der Absolvierung der letzten Prüfungsleistung)	Vordiplom-Projekt I/II	1 Projektarbeit
Leistungsnachweis B (zu erbringen vor der Absolvierung der Prüfungsleistung im Fach Nr. 4)	Städtebaulicher Entwurf I/II	2 Entwurfsarbeiten

Anlage III zur Studienordnung Raumplanung:ANRECHNUNG VON STUDIENZEITEN, STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN/  
EINSTUFUNG IN HÖHERE FACHSEMESTER (gemäß § 7 der Diplomprüfungsordnung)

(1) Studienzeiten in einem Diplomstudiengang der Raumplanung an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studienleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(3) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Diplom-Vorprüfungen und entsprechende Prüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Diplomstudiengang der Raumplanung bestanden hat, werden von Amts wegen angerechnet. Diplom-Vorprüfungen sowie einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Anstelle der Diplom-Vorprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(5) Prüfungsleistungen in Diplomprüfungen, die der Kandidat an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Diplomstudiengang der Raumplanung erbracht hat, werden von Amts wegen angerechnet. Das gleiche gilt für Prüfungsleistungen in Abschlußprüfungen anderer Studiengänge oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(6) In staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen von Amts wegen angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(7) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Geographie, Soziologie, Ökonomie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(8) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 WissHG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(9) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 8 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist die Stellungnahme eines in dem jeweils betreffenden Fach Prüfungsberechtigten einzuholen.